



Amt der Tiroler Landesregierung

Präsi. Abt. II - 1146/29

A-6010 Innsbruck, am 20. Februar 1985

Tel.: 05222/28701, Durchwahl Klappe 152

Sachbearbeiter: Dr. Brandmayr

An das
Bundesministerium für
Handel, Gewerbe und Industrie

Schwarzenbergstraße 1
1011 W I E N

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

70 1984

Datum: 28. FEB. 1985

Verteilt: 1985-03-04 SmeG

Externe

Betreff: Entwurf einer Novelle zum
Elektrizitätswirtschaftsgesetz;
Stellungnahme

Zu Zahl: 51.010/9-V/1/84 vom 22. Nov. 1984

Zum übersandten Entwurf einer Novelle zum Elektrizitätswirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 260/1975, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Grundsätzlich ist zu bemerken, daß der Gesetzentwurf zum Teil Bestimmungen enthält (vgl. etwa die Z. 2, 3 und 7 des Art. I), die in ihrem Inhalt bereits so bestimmt sind, daß sie im Hinblick auf Art. 18 B-VG schon vollziehbar wären und daher dem Landesgesetzgeber praktisch nur mehr eine Übernahme in das Ausführungsgesetz erlauben. Der Gesetzentwurf enthält damit ebenso wie auch das Elektrizitätswirtschaftsgesetz in weiten Bereichen keine echten Grundsatzbestimmungen, er beschränkt sich nicht auf die Erklärung von Zielen, deren Verwirklichung dem Landesgesetzgeber – den jeweiligen Gegebenheiten entsprechend – vorbehalten bleibt.

Zu Art. I:

Zu Z. 1:

Nachdem an allen in Betracht kommenden Stellen des Gesetzentwurfs der Ausdruck "elektrizitätswirtschaftlich" durch das Wort "elektrizitätsrechtlich" ersetzt wird, wäre zu prüfen, ob die Überschrift des II. Abschnittes nicht ebenfalls geändert werden sollte.

Zu Z. 2 (§ 5 a):

Diese Bestimmung hat eher programmatischen Charakter, ihre nähere Ausgestaltung erfolgt erst durch den § 11 a. Im wesentlichen hat sie keinen anderen Inhalt, als die Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu verpflichten, ihre Anlagen der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung (einschließlich allfälliger Auflagen) entsprechend zu betreiben. Als Betriebsvorschrift ist sie jedoch zum einen unvollständig, weil sie auf die Anforderungen des § 11 a Abs. 1 Z. 2 lit. b des Gesetzentwurfes nicht Bedacht nimmt, und zum anderen dürfte sie wegen ihres engen sachlichen Zusammenhangs eher in den IV. Abschnitt gehören. Im übrigen sollte die Verpflichtung zum konsensgemäßen Betrieb nicht nur für die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, sondern auch für die Inhaber von Eigenanlagen gelten.

Zu Z. 3 (§ 9 a):

Die sehr ins Detail gehende Regelung der Aufsicht über die Elektrizitätsversorgungsunternehmen lässt dem Landesgesetzgeber für deren Ausführung praktisch keinen Spielraum mehr. Eine allgemeine Anordnung des Grundsatzgesetzgebers, daß der Ausführungsgesetzgeber die Aufsicht über die technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsunternehmen vorzusehen habe, wäre ausreichend. Außerdem erscheint es nicht recht einsichtig, warum die Inhaber von Eigenanlagen keiner Aufsicht der Landesregierung unterliegen sollen.

Zu Z. 5 (§ 11 Abs. 1):

Nachdem der § 11 Abs. 2 des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes nicht geändert wird, bedarf die Errichtung oder Erweiterung einer Eigenanlage keiner elektrizitätsrechtlichen Bewilligung. Dies würde im Ergebnis bedeuten, daß die Hauptzielsetzungen der geplanten Novelle, nämlich die bestmögliche Verwertung der eingesetzten Rohenergie und die Vermeidung schädlicher Emissionen, für Eigenanlagen nicht zum Tragen kämen.

Zu Z. 7 (§§ 11 a bis 11 c):

Die Bestimmungen der §§ 11 a und 11 b des Gesetzentwurfes lassen grundsätzlich eine Harmonisierung mit den Vorschriften des

Dampfkessel-Emissionsgesetzes, BGBI. Nr. 559/1980, vermissen. In den Erläuterungen zu § 11 a Abs. 3 wird ausgeführt, daß sich die Definition des "Standes der Technik" an der Formulierung des § 3 Abs. 6 des deutschen Bundes-Emissionsschutzgesetzes, BGBI. I. S. 721/1974, orientiert. Definitionen des "Standes der Technik" sind aber bereits im § 71 a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1973, BGBI. Nr. 50/1974, und im § 2 Abs. 2 des Dampfkessel-Emissionsgesetzes enthalten. Eine dritte Umschreibung des "Standes der Technik" im Elektrizitätswirtschaftsgesetz sollte im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsordnung unterbleiben, zumal die Emissionen, die von größeren gewerblichen Betriebsanlagen oder von Dampfkesselanlagen ausgehen, mit denen einer Stromerzeugungsanlage durchaus vergleichbar sind.

§ 11 a Abs. 4 entspricht in seinen Grundzügen dem § 3 Abs. 4 des Dampfkessel-Emissionsgesetzes. Bestehen gegen die Aufnahme einer Verordnungsermächtigung in ein auf der Kompetenzgrundlage des Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG erlassenes Gesetz keine Bedenken, so muß die Verfassungsmäßigkeit der beabsichtigten Regelung des § 11 a Abs. 4 ernstlich in Zweifel gezogen werden. In einem auf der Kompetenzgrundlage des Art. 12 B-VG erlassenen Gesetz ist der Bund lediglich zur Erlassung der Grundsätze einer Regelung zuständig, während die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung Landessache ist. Es geht aber über die dem Grundsatzgesetzgeber durch das B-VG erteilte Ermächtigung hinaus, wenn er anordnet, daß der Ausführungsgesetzgeber vorzu-sehen hat, daß eine bestimmte Vorschrift durch die Erlassung einer Verordnung zu vollziehen ist. Dem Landesgesetzgeber darf nämlich nicht vorgeschrieben werden, welcher Rechtstechnik er sich zur näheren Ausführung des im Bundes-Grundsatzgesetz festgelegten Rahmens (Art. 15 Abs. 6 B-VG) bedient. Im konkreten Zusammenhang bedeutet dies, daß dem Ausführungsgesetzgeber die Wahlmöglichkeit gewahrt bleiben muß, ob er die Anforderungen an die Ausstattung und den Betrieb von Stromerzeugungsanlagen unmittelbar im Ausführungsgesetz regelt oder ob er die nähere Ausführung eines bestimmten Gesetzesbefehles dem Verordnungsge-ber überträgt.

Schließlich ist zu bemerken, daß im § 11 a Abs. 1 Z. 1 lit. a ebenso wie in der lit. b dieser Stelle und in der Z. 5 des Gesetz-entwurfes (§ 11 Abs. 1) das Wort "Stromerzeugungsanlage" in der Einzahl verwendet werden sollte.

Im § 11 a Abs. 1 Z. 2 lit. a wäre die Aufzählung der Brennstoffe alternativ zu formulieren und müßte daher "gasförmiger, flüssiger oder fester Brennstoffe" lauten.

Der letzte Halbsatz des § 11 b Abs. 1 "wenn die im § 11 a enthaltenen Voraussetzungen erfüllt sind" ist mißverständlich und sollte durch die Formulierung "soweit dies zur Erfüllung der im § 11 a angeführten Voraussetzungen erforderlich ist" ersetzt werden. Wenn eine Stromerzeugungsanlage bereits alle Voraussetzungen nach § 11 a erfüllt, besteht keine Veranlassung mehr, die elektrizitätsrechtliche Bewilligung unter Auflagen zu erteilen.

Überdies wäre zu prüfen, ob die elektrizitätsrechtliche Bewilligung nicht auch unter Bedingungen erteilt werden könnte (vergleiche dazu auch § 35 Abs. 3 des Tiroler Elektrizitätsgesetzes).

Zu Z. 9 (§ 17 Abs. 1):

Die bloß deklarative Aufzählung der Gesetze, die durch die Novelle zum Elektrizitätswirtschaftsgesetz keine Änderung erfahren, wird in dieser Form für nicht günstig angesehen, weil ein auf der Kompetenzgrundlage des Art. 12 B-VG erlassenes Bundesgesetz ein auf der Grundlage des Art. 10 B-VG erlassenes Gesetz ohnedies nicht ändern darf.

Abschließend ist zu bemerken, daß gegen die Begründung, warum durch den Gesetzentwurf Mehrkosten erwachsen, ernstliche Bedenken bestehen. Die Absicht des Bundes, "einen verstärkten Verkehr mit den Ländern zwecks einer möglichst einheitlichen Vorgangsweise" bei der Erlassung der Ausführungsgesetze und bei der Vollziehung anzustreben geht über die dem Bund im Art. 15 Abs. 8 B-VG eingeräumte Ermächtigung hinaus und würde im Ergebnis eine Durchführung der Grundsätze des Gesetzentwurfes in einem föderalistischen Sinne nicht ermöglichen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

